

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz / des Bundesministeriums der Finanzen
des Bundesministeriums des Innern und für Heimat / des Auswärtigen Amtes
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales / des Bundesministeriums der Verteidigung
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft / des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums Digitales und Verkehr
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen / der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR HEIMAT

74. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 22. September 2023

Nr. 45

INHALT

Amtlicher Teil Seite

Bundesministerium des Innern und für Heimat

D. Öffentlicher Dienst

RdSchr. v. 28.8.23, Praktikantenrichtlinie des Bundes..... 974

RdSchr. v. 30.8.23, Bundesbeihilfeverordnung (BBhV); Heilbäder-
und Kurortverzeichnis 976

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Erl. v. 29.8.23, Erlass Änderung der Satzung des Max Rubner-In-
stituts, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel
vom 17.12.2007 zuletzt geändert am 1.10.2018 993

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

K 45 Kultur und Demokratie: Erinnerung in der Einwanderungsgesellschaft

Bek. v. 24.8.23, Satzung der Stiftung Orte der deutschen Demokra-
tiegeschichte..... 997

Bundesministerium des Innern und für Heimat

D. Öffentlicher Dienst

Praktikantenrichtlinie des Bundes

Bezug: Erhöhung der Aufwandsentschädigung/Rundschreiben vom 30. Mai 2023

– RdSchr. d. BMI v. 28.8.2023 – D5.31005/1#15 –

Die mit Rundschreiben vom 30. Mai 2023 versandte Abfrage zur Erhöhung des monatlichen Mindestbetrages für die Aufwandsentschädigung zum 1. Januar 2024 von 300 auf 450 € hat ergeben, dass keine Einwände für das Vorhaben bestehen. Danach wird zum 1. Januar 2024 die monatliche Mindestvergütung bei Absolvierung eines Pflichtpraktikums auf 450 € erhöht, sofern eine Vergütung gewährt wird.

Die Praktikantenrichtlinie ist entsprechend aktualisiert worden und liegt dem Rundschreiben bei.

In Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen weise ich darauf hin, dass der durch die Erhöhung der Aufwandsentschädigung entstehende Mittelbedarf im Einzelplan zu erwirtschaften ist, da keine zusätzlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

Oberste Bundesbehörden
Abteilungen Z und B
– im Hause –

Anlage

Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie Bund) vom 1. Januar 2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 20. Juli 2023

Präambel

¹Praktika dienen dazu, unter zielgerichteter Betreuung und fachlicher Anleitung praktische Kenntnisse und Arbeitsplatzerfahrungen zu vermitteln. ²Praktikantinnen und Praktikanten sollen dabei auf den künftigen Beruf vorbereitet oder bei der Berufswahl unterstützt werden oder ihre Ausbildung durch Praxiserfahrungen vervollständigen können. ³Erfolgreiche Praktika sind ein Grundstock für das gesamte Berufsleben eines jeden jungen Menschen und sichern den Fachkräftebedarf der Zukunft. ⁴Sie dienen dazu, Potentiale zu erschließen und leistungsstarke junge Menschen für eine Ausbildung und einen späteren Berufsweg im öffentlichen Dienst zu gewinnen.

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Praktikantinnen und Praktikanten,

- a) die ein Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten (Pflichtpraktikum) oder
- b) die ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten (freiwilliges Praktikum) oder
- c) die ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor bereits ein solches Praktikumsverhältnis bei einer Bundesbehörde bestanden hat (freiwilliges Praktikum).

2 Dauer von Praktika

Praktika dürfen die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die einschlägigen Ausbildungsordnungen, schulrechtlichen oder hochschulrechtlichen Bestimmungen sehen eine längere Dauer vor.

3 Aufwandsentschädigung/Vergütung

3.1 Höhe der Aufwandsentschädigung/Vergütung

(1) ¹Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach Ziffer 1 Buchstabe a absolvieren, kann auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung zum Ausgleich einer bestehenden finanziellen Belastung eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung gezahlt werden. ²Wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, soll diese bis zum 31. Dezember 2023 in der Regel mindestens 300 Euro monatlich und **ab dem 1. Januar 2024 mindestens 450 Euro monatlich** (jeweils bezogen auf ein Vollzeitpraktikum) betragen.

(2) ¹Praktikantinnen und Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum nach Ziffer 1 Buchstabe b oder c absolvieren, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach § 26 i. V. m. § 17 BBiG. ²Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. ³Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat nach § 26 i. V. m. § 18 BBiG zu 30 Tagen gerechnet.

3.2 Fortzahlung der Vergütung/Aufwandsentschädigung

3.2.1 Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall

¹Praktikantinnen und Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum nach Ziffer 1 Buchstabe b oder c absolvieren, haben Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie infolge einer unverschuldeten Krankheit das Praktikum nicht durchführen können. ²Der Anspruch entsteht erst nach vierwöchiger ununterbrochener

Dauer des Praktikumsverhältnisses. ³Gleiches gilt für einen unverschuldeten Unfall, medizinische Vorsorgemaßnahmen und sonstige medizinisch notwendige Eingriffe.

3.2.2 Fortzahlung der Vergütung in sonstigen Fällen

(1) Praktikantinnen und Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum nach Ziffer 1 Buchstabe b oder c absolvieren, haben Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sich die Praktikantin oder der Praktikant für das Praktikum bereithält, dieses aber ausfällt.

(2) Ein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen besteht ebenfalls, wenn die Praktikantin oder der Praktikant aus einem sonstigen, in ihrer oder seiner Person liegendem Grund unverschuldet nicht an der Praktikantenausbildung teilnehmen kann.

3.2.3 Fortzahlung der Aufwandsentschädigung

Erhalten Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach Ziffer 1 Buchstabe a absolvieren, eine Aufwandsentschädigung, finden Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 entsprechend Anwendung.

3.3 Sachbezüge

¹Besteht für die Praktikantin oder den Praktikanten ein Anspruch auf Vergütung nach § 17 Absatz 1 BBiG, können gewährte Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung) nach § 17 Absatz 2 BBiG in Höhe der in § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus. ²Gleiches gilt für die Fälle, in denen die Praktikantenvergütung nach Ziffer 3.2 fortgezahlt wird.

3.4 Andere Geld- und Sachbezüge

Andere als die vorgenannten Geld- und Sachbezüge kommen nicht in Betracht (z. B. Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen).

4 Erstattung von Fahrtkosten und Kosten bei notwendigen Dienstreisen

(1) Für die erstmalige Anreise und letztmalige Abreise zu der Praktikantenstelle kann eine Fahrtkostenerstattung entsprechend der Regelung in § 10 Absatz 2 Satz 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – gezahlt werden.

(2) Bei notwendigen Dienstreisen, die Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Veranlassung der Praktikumsstelle unternehmen, sind die entstandenen Kosten in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten.

5 Erholungsurlaub

(1) Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach Ziffer 1 Buchstabe a absolvieren, haben in der Regel keinen Urlaubsanspruch.

(1) ¹Praktikantinnen und Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum nach Ziffer 1 Buchstabe b oder c absolvieren, haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. ²Für Praktikantinnen und Praktikanten, die noch nicht 18 Jahre alt sind, gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.

6 Steuerverpflicht (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer)

¹Aufwandsentschädigung, Vergütung sowie Sachbezüge sind von den Praktikantinnen und Praktikanten nach Maßgabe der einschlägigen steuerlichen Bestimmungen gemäß den jeweiligen Lohnsteuerabzugsmerkmalen individuell zu versteuern. ²Die Pauschalversteuerung von Geld- und Nebenbezügen (§ 37b, §§ 40 bis 40b Einkommensteuergesetz) ist unzulässig.

7 Sozialversicherungspflicht

Die jeweilige Dienststelle ist für die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Praktikantin oder des Praktikanten verantwortlich.

8 Haftungsregelungen, Haftpflichtversicherung

¹Für die Haftung von Schäden, die Praktikantinnen oder Praktikanten während des Praktikums verursachen, gelten die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung. ²Bestehen besondere haftungsrelevante Risiken, die sich während des Praktikums realisieren können, gehen eventuelle Schäden in der Regel zu Lasten der Dienststelle.

9 Unfallversicherung

¹Praktikantinnen und Praktikanten sind während der Dauer des Praktikums gesetzlich unfallversichert. ²Welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist, richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung des Praktikumsverhältnisses. ³Bei Zweifelsfällen über den Unfallversicherungsträger ist Rücksprache mit der Unfallversicherung Bund und Bahn zu halten. ⁴Bei Praktika nach Ziffer 1 Buchstabe a besteht i. d. R. Unfallversicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger der Schule, Hochschule bzw. den Ausbildungsbetrieb. ⁵Bei Praktika nach Ziffer 1 Buchstabe b und c besteht Unfallversicherungsschutz über den für die Dienststelle zuständigen Unfallversicherungsträger; hier ist die jeweilige Dienststelle für die Meldung der Praktikantin oder des Praktikanten an die Unfallversicherung Bund und Bahn zuständig.

10 Praktikantenvertrag, Zeugnis

10.1 Praktikantenvertrag

¹Mit Praktikantinnen und Praktikanten ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag zu schließen. ²In den Praktikantenvertrag sind mindestens aufzunehmen:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien,
- Art des Praktikums,
- die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele,
- Beginn und Dauer des Praktikums,
- Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Praktikumszeit,
- Zahlung und Höhe der Vergütung/Aufwandsentschädigung.

³Der auf der BMI-Website bereitgestellte Mustervertrag kann verwendet werden.

10.2 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis

(1) ¹Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach Ziffer 1 Buchstabe a absolvieren, ist mindestens eine Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum zu erteilen. ²Auf Verlangen ist der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Zeugnis auszustellen.

(2) ¹Praktikantinnen und Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum nach Ziffer 1 Buchstabe b oder c absolvieren, haben Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses. ²Dieses muss mindestens Angaben über Art und Dauer des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten enthalten. ³Auf Wunsch der Praktikantin oder des Praktikanten können darüber hinaus auch Angaben über Verhalten und Leistung aufgenommen werden.

11 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt in dieser Fassung am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 1. Dezember 2011 außer Kraft.

(3) Die Richtlinie wird drei Jahre nach Neufassung erneut evaluiert.

_____ GMBI 2023, S. 974

Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

hier: Heilbäder- und Kurortverzeichnis

Bezug: Rundschreiben vom 27. Januar 2023

– RdSchr. d. BMI v. 30.8.2023 – D6-30111/5#3 –

Bezugnehmend auf das Rundschreiben vom 27. Januar 2023 und die letzte Länderumfrage haben sich folgende Änderungen im Heilbäder- und Kurortverzeichnis ergeben.

Inland	
Bundesland	Heilbad/Kurort
hinzugefügt:	
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none">– Bad Belzig erhält den Zusatz „Thermalsole-“Heilbad– Bad Saarow erhält den Zusatz „Thermalsole- und Moor-“Heilbad– Bad Wilsnack erhält den Zusatz „Thermalsole- und Moor-“Heilbad
Saarland	<ul style="list-style-type: none">– Mettlach, Gemeindebezirk Orscholz– zusätzliche Bezeichnung der Gemeinde Weiskirchen als „Kneippkurort“
gestrichen:	
Baden-Württemberg	Gemeinde Schussenried

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Beihilferecht zuständige
oberste Landesbehörden

Bundesministerium der Finanzen
Referat VIII A 4

Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten
Postfach 20 02 53
60606 Frankfurt/Main

Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Zentrale Aufgaben
10704 Berlin

Spitzenorganisationen der
Beamten- und Richtervereinigungen

Verband der privaten Krankenversicherung
Gustav-Heinemann-Ufer 74c
50968 Köln

Übersicht der anerkannten Heilbäder- und Kurorte (zu § 35 Abs. 1 Satz 2 BBhV)

Abschnitt 1

Heilbäder und Kurorte im Inland

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K ^{*)}	Artbezeichnung
A				
Aachen	52066	Aachen	Burtscheid	Heilbad
	52062	Aachen	Monheimsallee	Heilbad
Aalen	73433	Aalen	Röthardt	Ort mit Heilstollen Kurbetrieb
Abbach	93077	Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-Schlossberg, Au, Kalkofen, Weichs	Heilbad
Ahlbeck	17419	Ahlbeck	G	Ostseeheilbad
Ahrenshoop	18347	Ostseebad Ahrenshoop	G	Seebad
Aibling	83043	Bad Aibling	Bad Aibling, Harthausen, Thürham, Zell	Heilbad
Alexandersbad	95680	Bad Alexandersbad	G	Heilbad
Altenau	38707	Altenau	G	Heilklimatischer Kurort
Andernach	56626	Andernach	Bad Tönisstein	Heilbad
Arolsen	34454	Bad Arolsen	K	Heilbad
Aue-Schlema	08301	Aue-Bad Schlema	Bad Schlema, Wildbach	Heilbad
Aulendorf	88326	Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort
B				
Baden-Baden	76530	Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	79410	Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	72270	Baiersbronn	Schönmünzsch-Schwarzenberg	Kneippkurort
Baltrum	26579	Baltrum	G	Nordseeheilbad
Bansin	17429	Bansin	G	Ostseeheilbad
Bayersoien	82435	Bad Bayersoien	Bad Bayersoien	Heilbad
Bayreuth	95410	Bayreuth	B – Lohengrin Therme Bayreuth	Heilquellenkurbetrieb
Bayrischzell	83735	Bayrischzell	G	Heilklimatischer Kurort
Bederkesa	27624	Bad Bederkesa	G	Ort mit Moor-Kurbetrieb
Bellingen	79415	Bad Bellingen	Bad Bellingen	(Mineral-)Heilbad
Belzig	14806	Bad Belzig	Bad Belzig	(Thermalsole-) Heilbad
Bentheim	48455	Bad Bentheim	Bad Bentheim	(Mineral-) Heilbad
Berchtesgaden	83471	Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Bergzabern	76887	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippheilbad u. heilklimatischer Kurort
Berka	99438	Bad Berka	G	Ort mit Heilquellen- kurbetrieb
Berleburg	57319	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	95460	Bad Berneck	Bad Berneck im Fichtelgebirge Frankenhammer, Kutschenrangen, Rödlasberg, Warneleithen	Kneippheilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Bernkastel-Kues	54470	Bernkastel-Kues	Kueser Plateau	Heilklimatischer Kurort
Bertrich	56864	Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilbad
Beuren	72660	Beuren	G	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Bevensen	29549	Bad Bevensen	Bad Bevensen	(Jod- u. Sole-) Heilbad
Biberach	88400	Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Binz	18609	Ostseebad Binz auf Rügen	G	Seebad
Birnbach	84364	Birnbach	Birnbach, Aunham	Heilquellenkurbetrieb
Bischofsgrün	95493	Bischofsgrün	G	Heilklimatischer Kurort
Bischofswiesen	83483	Bischofswiesen	G	Heilklimatischer Kurort
Blankenburg, Harz	38889	Blankenburg, Harz	G	Heilbad
Blieskastel	66440	Blieskastel	Mitte (Alschbach, Blieskastel, Lautzkirchen)	Kneippkurort
Bocklet	97708	Bad Bocklet	Bad Bocklet – ohne den Gemeindeteil Nickersfelden	(Mineral- und Moor-) Heilbad
Bodenmais	94249	Bodenmais	G	Heilklimatischer Kurort
Bodenteich	29389	Bodenteich	G	Kneippkurort
Boll	73087	Bad Boll	Bad Boll	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Boltenhagen	23946	Ostseebad Boltenhagen	G	Ostseeheilbad
Boppard	56154	Boppard	a) Boppard b) Bad Salzig	Kneippheilbad Heilbad
Borkum	26757	Borkum	G	Nordseeheilbad
Brambach	08648	Bad Brambach	Bad Brambach	(Mineral-)Heilbad
Bramstedt	24576	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	(Moor-)Heilbad
Breisig	53498	Bad Breisig	Bad Breisig	Heilbad
Brilon	59929	Brilon	Brilon	Kneipp-Heilbad
Brückenau	97769	Bad Brückenau	G – sowie Gemeineteil Eckarts des Marktes Zeitlofs	(Mineral- und Moor-) Heilbad
Buchau	88422	Bad Buchau	Bad Buchau	(Moor- u. Mineral-) Heilbad
Buckow	15377	Buckow	G – ausgenommen der Ortsteil Hasenholz	Kneippkurort
Bünde	32257	Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet (Heilquelle u. Moor)
Büsum	25761	Büsum	Büsum	Nordseeheilbad
Burg	03096	Burg	Burg	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Burgbrohl	56659	Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilbad
Burg/Fehmarn	23769	Burg/Fehmarn	Burg	Ostseeheilbad
C				
Camberg	65520	Bad Camberg	K	Kneippheilbad
Colberg-Heldburg	98663	Bad Colberg-Heldburg	Bad Colberg	Ort mit Heilquellenkurbetrieb

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K ^{*)}	Artbezeichnung
Cuxhaven	27478	Cuxhaven	G	Nordseeheilbad
D				
Dahme	23747	Dahme	Dahme	Ostseeheilbad
Damp	24351	Damp	Damp 2000	Ostseeheilbad
Daun	54550	Daun	Daun	Kneippkurort u. heilklimatischer Kurort
Detmold	32760	Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Ditzenbach	73342	Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Dobel	75335	Dobel	G	Heilklimatischer Kurort
Doberan	18209	Bad Doberan	a) Bad Doberan b) Heiligendamm	(Moor-)Heilbad Seeheilbad
Driburg	33014	Bad Driburg	Bad Driburg, Hermannsborn	Heilbad
Düben	04849	Bad Düben	Bad Düben	(Moor-)Heilbad
Dürkheim	65098	Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Heilbad
Dürrheim	78073	Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	(Sole-)Heilbad, Heil- klimatischer Kurort u. Kneippkurort
E				
Ehlscheid	56581	Ehlscheid	G	Heilklimatischer Kurort
Eilsen	31707	Bad Eilsen	G	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Elster	04645	Bad Elster	Bad Elster, Sohl	(Moor- u. Mineral-) Heilbad
Ems	56130	Bad Ems	Bad Ems	Heilbad
Emstal	34308	Bad Emstal	Sand	Heilbad
Endbach	35080	Bad Endbach	K	Heilbad und Kneipp- heilbad
Endorf	83093	Bad Endorf	Bad Endorf, Eisenbartling, Hofham, Kurf, Rachental, Ströbing	Heilbad
Erwitte	59597	Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad
Esens	26422	Esens	Bensersiel	Nordseeheilbad
Essen	49152	Bad Essen	Bad Essen	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Eutin	23701	Eutin	G	Heilklimatischer Kurort
F				
Feilnbach	83075	Bad Feilnbach	G – ausgenommen die Gemeindeteile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf	(Moor-)Heilbad
Feldberger Seenlandschaft	17258	Feldberger Seenlandschaft	Feldberg	Kneippkurort
Finsterbergen	99898	Finsterbergen	G	Heilklimatischer Kurort
Fischen	87538	Fischen/Allgäu	G	Heilklimatischer Kurort
Frankenhausen	06567	Bad Frankenhausen	G	(Sole-)Heilbad
Freiburg	79098	Freiburg	Ortsbereich „An den Heilquellen“	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Freienwalde	16259	Bad Freienwalde	Bad Freienwalde	(Moor-)Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Freudenstadt	72250	Freudenstadt	Freudenstadt	Kneippkurort u. heilklimatischer Kurort
Friedrichroda	99894	Friedrichroda	Friedrichroda, Finsterbergen	Heilklimatischer Kurort
Friedrichskoog	25718	Friedrichskoog	Friedrichskoog	Nordseeheilbad
Füssen	87629	Füssen	G	Kneippkurort
Füssing	94072	Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brandschachen, Dürnöd, Egglfing a. Inn, Eitlöd, Flickenöd, Gögging, Holzhäuser, Holzhaus, Hub, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Riedenburg, Safferstetten, Schieferöd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thaltham, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Zieglöd, Zwicklarn	Heilbad
G				
Gaggenau	76571	Gaggenau	Bad Rotenfels	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Gandersheim	37581	Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	Soleheilbad
Garmisch-Partenkirchen	82467	Garmisch-Partenkirchen	G – ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort
Gelting	24395	Gelting	G	Kneippkurort
Gersfeld	36129	Gersfeld (Rhön)	K	Heilklimatischer Kurort
Glücksburg	24960	Glücksburg	Glücksburg	Ostseeheilbad
Göhren	18586	Ostseebad Göhren	G	Kneippkurort
Goslar	38644	Goslar	Hahnenklee-Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Gottleuba-Bergießhübel	01816/ 01819	Bad Gottleuba-Bergießhübel	a) Bad Gottleuba b) Berggießhübel	Moorheilbad Kneippkurort
Graal-Müritz	18181	Graal-Müritz	G	Ostseeheilbad
Grasellenbach	64689	Grasellenbach	K	Kneippheilbad
Griesbach i. Rottal	94086	Bad Griesbach i. Rottal	Bad Griesbach i. Rottal, Weghof	Heilbad
Grömitz	23743	Grömitz	Grömitz	Ostseeheilbad
Grönenbach	87728	Bad Grönenbach, Markt	Bad Grönenbach, Au, Brandholz, in der Tarrast, Egg, Gmeinschwenden, Greit, Herbisried, Hueb, Klevers, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Ölmühle, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Schwenden, Seefeld, Waldegg b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel Ehwiesmühle, Falken, Jttelsburg, Schulerloch, Streifen, Thal, Vordergsäng, Hintergsäng, Grönenbach-Weiler	Kneippheilbad Kneippkurort
Großenbrode	23775	Großenbrode	G	Ostseeheilbad
Grund	37539	Bad Grund	Bad Grund	Heilklimatischer Kurort mit Heilstollenkurbetrieb

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K ^{*)}	Artbezeichnung
H				
Haffkrug-Scharbeutz	23683	Haffkrug-Scharbeutz	Haffkrug	Ostseeheilbad
Harzburg	38667	Bad Harzburg	K	(Sole-)Heilbad
Heilbrunn	83670	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Bernwies, Graben, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Linden, Mürnsee, Oberbuchen, Oberezenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Reindlschmiede, Schönau, Unterbuchen, Unterezenau, Untersteinbach, Voglherd, Weiherweber, Wiesweber, Wörnern	Heilklimatischer Kurort
Heiligenhafen	23774	Heiligenhafen	Heiligenhafen	Ostseeheilbad
Heiligenstadt	37308	Heilbad Heiligenstadt	G	(Sole-)Heilbad
Helgoland	27498	Helgoland	G	Nordseeheilbad
Herbstein	36358	Herbstein	B	Heilbad
Heringsdorf	17424	Heringsdorf	G	Ostseeheilbad u. (Sole-)Heilbad
Herrenalb	76332	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Heilbad u. heilklimatischer Kurort
Hersfeld	36251	Bad Hersfeld	K	(Mineral-)Heilbad
Hille	32479	Hille	Rothenuffeln	Kurmittelgebiet (Heilquelle u. Moor)
Hindelang	87541	Bad Hindelang,	G	Kneippheilbad u. heilklimatischer Kurort
Hinterzarten	79856	Hinterzarten	G	Heilklimatischer Kurort
Hitzacker (Elbe)	29456	Hitzacker (Elbe)	Hitzacker (Elbe)	Kneippkurort
Höchenschwand	79862	Höchenschwand	Höchenschwand	Heilklimatischer Kurort
Honnet	53604	Bad Honnet, Stadt		Erholungsort mit Kurmittelgebiet
Hönningen	53557	Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilbad
Hohwacht	24321	Hohwacht	G	Ostseeheilbad
Homburg	61348	Bad Homburg v. d. Höhe	K	Heilbad
Horn	32805	Horn-Bad Meinberg	Bad Meinberg	Heilbad
I				
Iburg	49186	Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippkurort
Isny	88316	Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer Kurort
J				
Jonsdorf	02796	Jonsdorf	G	Kneippkurort
Juist	26571	Juist	G	Nordseeheilbad
K				
Karlshafen	34385	Bad Karlshafen	K	Heilbad
Kassel	34117	Kassel	Wilhelmshöhe	Kneippheilbad u. (Thermal-Sole-)Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Kellenhusen	23746	Kellenhusen	Kellenhusen	Ostseeheilbad
Kissingen	97688	Bad Kissingen	G – ohne die Gemeindeteile Albertshausen und Poppenroth	Mineral- und Moorbad
Klosterlausnitz	07639	Bad Klosterlausnitz	G	Heilbad
König	64732	Bad König	K	Heilbad
Königsfeld	78126	Königsfeld	Königsfeld, Bregnitz, Grenier	Kneippkurort u. heilklimatischer Kurort
Königshofen	97631	Bad Königshofen i. Grabfeld	G – ohne die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Aub und Merkershausen	Heilbad
Königstein	61462	Königstein im Taunus	a) K b) Falkenstein	Heilklimatischer Kurort
Kösen	06628	Bad Kösen	G	Heilbad
Kötzting	93444	Bad Kötzting	G	Kneippheilbad und Kneippkurort
Kohlgrub	82433	Bad Kohlgrub	G	(Moor-)Heilbad
Kreuth	83708	Kreuth	G	Heilklimatischer Kurort
Kreuznach	55543	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Heilbad
Krozingen	79189	Bad Krozingen	Bad Krozingen	Heilbad
Krumbach	86381	Krumbach	B – Sanatorium Krumbad (Schwaben)	Peloidkurbetrieb
Kühlungsborn	18225	Ostseebad Kühlungsborn	G	Seebad
L				
Laasphe	57334	Bad Laasphe	Bad Laasphe	Kneippheilbad
Laer	49196	Bad Laer	G	(Sole-)Heilbad
Langensalza	99947	Bad Langensalza	K	(Schwefel-Sole-)Heilbad
Langeoog	26465	Langeoog	G	Nordseeheilbad
Lausick	04651	Bad Lausick	G	(Heilbad
Lauterberg	37431	Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	Kneippheilbad
Lennestadt	57368	Lennestadt	Saalhausen	Kneipp-Kurort
Lenzkirch	79853	Lenzkirch	Lenzkirch, Saig	Heilklimatischer Kurort
Liebenstein	36448	Bad Liebenstein	G	Heilbad
Liebenwerda	04924	Bad Liebenwerda	Dobra, Kosilenzien, Maasdorf, Zeischa	Ort mit Peloidkurbetrieb
Liebenzell	75378	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad
Lindenfels	64678	Lindenfels	K	Heilklimatischer Kurort
Lippspringe	33175	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad u. heilklimatischer Kurort
Lippstadt	59556	Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad
Lobenstein	07356	Lobenstein	G	(Moor-)Heilbad
Ludwigsburg	71638	Ludwigsburg	Hoheneck	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
M				
Malente	23714	Malente	Malente-Gremsmühlen, Krummsee, Timmdorf	Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K ^{*)}	Artbezeichnung
Manderscheid	54531	Manderscheid	Manderscheid	Heilklimatischer Kurort u. Kneippkurort
Marienberg	56470	Bad Marienberg	Bad Marienberg (nur Stadtteile Bad Marienberg, Zinnheim und der Gebietsteil der Gemarkung Langenbach, begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Hardt, Zinnheim, Marienberg sowie die Bahntrasse Erbach-Bad Marienberg)	Kneippheilbad
Marktschellenberg	83487	Marktschellenberg	G	Heilklimatischer Kurort
Masserberg	98666	Masserberg	Masserberg	Heilklimatischer Kurort
Mergentheim	97980	Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	Heilbad
Mettlach	06864	Mettlach	Gemeindebezirk Orscholz	Heilklimatischer Kurort
Mölln	23879	Mölln	Mölln	Kneippkurort
Mössingen	72116	Mössingen	Bad Sebastiansweiler	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münder	31848	Bad Münder	Bad Münder	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münster/Stein	55583	Bad Münster am Stein-Ebernburg	Bad Münster am Stein	(Mineral-)Heilbad und heilklimatischer Kurort
Münstereifel	53902	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel	Kneippheilbad
Münstertal/Schwarzwald	79244	Münstertal	G	Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb
Muskau	02953	Bad Muskau	G	Ort mit Moorkurbetrieb
N				
Nauheim	61231	Bad Nauheim	K	Heilbad und Kneippkurort
Naumburg	34311	Naumburg	K	Kneippheilbad
Nenndorf	31542	Bad Nenndorf	Bad Nenndorf	(Moor- u. Mineral-) Heilbad und Thermalheilbad
Neualbenreuth	95698	Bad Neualbenreuth	G – Kurmittelhaus Sibyllenbad und Badehaus Maiersreuth	Heilbad, Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Neubulach	75387	Neubulach	Neubulach	Heilklimatischer Kurort und Ort mit Heilstollenkurbetrieb
Neuenahr	53474	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr	Heilbad
Neuharlingersiel	26427	Neuharlingersiel	Neuharlingersiel	Nordseeheilbad
Neukirchen	34626	Neukirchen	K	Kneippkurort
Neustadt/D	93333	Neustadt a. d. Donau	Bad Gögging	Heilbad
Neustadt/Harz	99762	Neustadt/Harz	G	Heilklimatischer Kurort
Neustadt/S	97616	Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a. d. Saale	Heilbad
Nidda	63667	Nidda	Bad Salzhausen	Heilbad
Nieheim	33039	Nieheim, Stadt		Heilklimatischer Kurort
Nonnweiler	66620	Nonnweiler	Nonnweiler	Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Norddorf	25946	Norddorf/Amrum	Norddorf	Nordseeheilbad
Norden	26506	Norddeich/Westermarsch II	Norden	Nordseeheilbad
Norderney	26548	Norderney	G	Nordseeheilbad
Nordstrand	25845	Nordstrand	G	Nordseeheilbad
Nümbrecht	51588	Nümbrecht	G	Heilklimatischer Kurort
O				
Oberstaufen	87534	Oberstaufen	G – ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Hänse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde	(Schroth-)Heilbad u. heilklimatischer Kurort
Oberstdorf	87561	Oberstdorf	Oberstdorf, Anatswald, Birgsau, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistennoy, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmannsau	Kneippkurort u. heilklimatischer Kurort
Oeynhausen	32545	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	Heilbad
Olsberg	59939	Olsberg	Olsberg	Kneipp-Heilbad
Orb	63619	Bad Orb	G	Heilbad
Ottobeuren	87724	Ottobeuren, Markt	Ottobeuren, Eldern	Kneippkurort
Oy-Mittelberg	87466	Oy-Mittelberg	Oy	Kneippkurort
P				
Pellworm	25847	Pellworm	Pellworm	Nordseeheilbad
Petershagen	32469	Petershagen	Hopfenberg	Kurmittelgebiet
Peterstal-Griesbach	77740	Bad Peterstal-Griesbach	G	Heilbad u. Kneippkurort
Prerow	18375	Ostseebad Prerow	G	Seebad
Preußisch Oldendorf	32361	Preußisch Oldendorf	Bad Holzhausen	Heilbad
Prien	83209	Prien a. Chiemsee	G – ohne die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinde Wildenwart und den Gemeindeteil Vachendorf	Kneippkurort
Pyrmont	31812	Bad Pyrmont	K	(Moor- u. Mineral-) Heilbad
R				
Radolfzell	78315	Radolfzell	Mettnau	Kneippkurort
Ramsau	83486	Ramsau b. Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Rappenau	74906	Bad Rappenau	Bad Rappenau	(Sole-)Heilbad
Reichenhall	83435	Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Gemeindeteil Kibling der Gemeinde Schneizlreuth	Mineral- und Moorbad
Reichshof	51580	Reichshof	Eckenhagen	Heilklimatischer Kurort
Rengsdorf	56579	Rengsdorf	Rengsdorf	Heilklimatischer Kurort
Rippoldsau-Schapbach	77776	Bad Rippoldsau-Schapbach	Bad Rippoldsau	(Moor- u. Mineral-) Heilbad
Rodach	96476	Bad Rodach b. Coburg	Bad Rodach b. Coburg	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K ^{*)}	Artbezeichnung
Rothenfelde	49214	Bad Rothenfelde	G	(Sole-)Heilbad
Rottach-Egern	83700	Rottach-Egern	G	Heilklimatischer Kurort
S				
Saalfeld/Saale	07318	Saalfeld/Saale	G – ausgenommen Ortsteil Arnsgereuth	Ort mit Heilstollen-kurbetrieb
Saarow	15526	Bad Saarow	Bad Saarow	(Thermalsole- u. Moor-) Heilbad
Sachsa	37441	Bad Sachsa	Bad Sachsa	Heilklimatischer Kurort
Säckingen	79713	Bad Säckingen	Bad Säckingen	Heilbad
Salzdetfurth	31162	Bad Salzdetfurth	Bad Salzdetfurth, Detfurth	(Moor- u. Sole-)Heilbad
Salzgitter	38259	Salzgitter	Salzgitter-Bad	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Salzschlirf	36364	Bad Salzschlirf	G	(Mineral- u. Sole-) Heilbad
Salzungen	32105	Bad Salzungen, Stadt	Bad Salzungen	Heilbad u. Kneippkurort
Salzungen	36433	Bad Salzungen	Bad Salzungen, Dorf Allendorf	(Sole-)Heilbad
Sasbachwalden	77887	Sasbachwalden	G	Heilklimatischer Kurort u. Kneippkurort
Sassendorf	59505	Bad Sassendorf	Bad Sassendorf	(Sole-)Heilbad
Saulgau	88348	Bad Saulgau	Bad Saulgau	Heilbad
Schandau	01814	Bad Schandau	Bad Schandau, Krippen, Ostrau	Kneippkurort
Scharbeutz	23683	Scharbeutz	Scharbeutz	Ostseeheilbad
Scheidegg	88175	Scheidegg, Markt	G	Kneippkurort u. heilklimatischer Kurort
Schlangenbad	65388	Schlangenbad	K	Heilbad
Schleiden	53937	Schleiden	Gemünd	Kneippkurort
Schluchsee	79859	Schluchsee	Schluchsee, Faulenfürst, Fischbach	Heilklimatischer Kurort
Schmallenberg	57392	Schmallenberg	a) Bad Fredeburg b) Grafschaft c) Nordenau	Kneipp-Heilbad und Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb Heilklimatischer Kurort Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb
Schmiedeberg	06905	Bad Schmiedeberg	G	Heilbad
Schömburg	75328	Schömburg	Schömburg	Heilklimatischer Kurort u. Kneippkurort
Schönau	83471	Schönau a. Königsee	G	Heilklimatischer Kurort
Schönberg	24217	Schönberg	Holm	Heilbad
Schönborn	76669	Bad Schönborn	a) Bad Mingolsheim b) Langenbrücken	Heilbad Ort mit Heilquellen-kurbetrieb
Schönebeck-Salzelmen	39624	Schönebeck-Salzelmen	G	(Sole-)Heilbad
Schönwald	78141	Schönwald	G	Heilklimatischer Kurort
Schwalbach	65307	Bad Schwalbach	K	Heilbad und Kneippkurort
Schwangau	87645	Schwangau	G	Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Schwartau	23611	Bad Schwartau	Bad Schwartau	(Jodsole- u. Moor-) Heilbad
Segeberg	23795	Bad Segeberg	G	Heilbad
Sellin	18586	Ostseebad Sellin	G	Seebad
Siegsdorf	83313	Siegsdorf	B – Adelholzener Primusquelle Bad Adelholzen	Heilquellen-Kurbetrieb
Sobernheim	55566	Bad Sobernheim	Bad Sobernheim	Heilbad
Soden am Taunus	65812	Bad Soden am Taunus	K	Ort mit Heilquellkurbetrieb
Soden-Salmünster	63628	Bad Soden-Salmünster	Bad Soden	(Mineral-)Heilbad
Soltau	29614	Soltau	Soltau	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Sooden-Allendorf	37242	Bad Sooden-Allendorf	K	Heilbad
Spiekeroog	26474	Spiekeroog	G	Nordseeheilbad
St. Blasien	79837	St. Blasien	St. Blasien	Kneippkurort u. heilklimatischer Kurort
St. Peter-Ording	25826	St. Peter-Ording	St. Peter-Ording	Nordseeheilbad u. Schwefelbad
Staffelstein	96226	Bad Staffelstein	G Thermalsolbad Bad Staffelstein – Obermain Therme –	Heilbad, Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Steben	95138	Bad Steben	a) Bad Steben b) Obersteben	Mineral- und Moorbad
Stützerbach	98714	Stützerbach	Stützerbach	Heilkurort
Stuttgart	70173	Stuttgart	Berg, Bad Cannstatt	Mineralbad Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Suderode	06507	Bad Suderode	G	(Calciumsole-)Heilbad
Sülze	18334	Bad Sülze	G	Peloidkurbetrieb
Sulza	99518	Bad Sulza	G	(Sole-)Heilbad
T				
Tabarz	99891	Tabarz	G	Kneippheilbad
Tecklenburg	49545	Tecklenburg	Tecklenburg	Kneippkurort
Tegernsee	83684	Tegernsee	G	Heilklimatischer Kurort
Teinach-Zavelstein	75385	Bad Teinach-Zavelstein	Bad Teinach	Heilbad
Templin	17268	Templin	Templin	(Thermalsole-)Heilbad
Tennstedt	99955	Bad Tennstedt	G	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Thiessow	18586	Ostseebad Thiessow	G	Seebad
Thyrnau	94136	Thyrnau	B – Sanatorium Kellberg	Mineralquellenkurbetrieb
Timmendorfer Strand	23669	Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand, Niendorf	Ostseeheilbad
Titisee-Neustadt	79822	Titisee-Neustadt	Titisee	Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K ^{*)}	Artbezeichnung
Todtmoos	79682	Todtmoos	G	Heilklimatischer Kurort
Tölz	83646	Bad Tölz	a) Gebiet der ehem. Stadt Bad Tölz b) Gebiet der ehem. Gemeinde Oberfischbach	(Moor-)Heilbad u. heilklimatischer Kurort Heilklimatischer Kurort
Traben-Trarbach	56841	Traben-Trarbach	Bad Wildstein	Heilbad
Travemünde	23570	Travemünde	Travemünde	Ostseeheilbad
Treuchtlingen	91757	Treuchtlingen	B – Altmühltherme/Lambertusbad	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Triberg	78098	Triberg	Triberg	Heilklimatischer Kurort
U				
Überkingen	73337	Bad Überkingen	Bad Überkingen	Heilbad
Überlingen	88662	Überlingen	Überlingen	Kneippheilbad
Urach	72574	Bad Urach	Bad Urach	Heilbad
V				
Vallendar	56179	Vallendar	Vallendar	Kneippkurort
Vilbel	61118	Bad Vilbel	K	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Villingen-Schwenningen	78050	Villingen-Schwenningen	Villingen	Kneippkurort
Vlotho	32602	Vlotho	Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West	Kurmittelgebiet (Heilquelle u. Moor)
W				
Waldbronn	76337	Waldbronn	Gemeindeteile Busenbach, Reichenbach	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Waldsee	88399	Bad Waldsee	Bad Waldsee, Steinach	(Moor-)Heilbad u. Kneippkurort
Wangerland	26434	Wangerland	Horumersiel, Schillig	Nordseeheilbad
Wangerooge	26486	Wangerooge	G	Nordseeheilbad
Warburg	34414	Warburg	Germete	Kurmittelbetrieb (Heilquelle)
Waren	17192	Waren/Müritz	Waren/Müritz	(Sole-)Heilbad
Wolkenstein	09429	Wolkenstein	Warmbad	Ort mit Heilbad
Warnemünde	18119	Hansestadt Rostock	G	Seebad
Weiskirchen	66709	Weiskirchen	Weiskirchen	Heilklimatischer Kurort Kneippkurort
Weißensstadt	95163	Weißensstadt am See	Kurzentrums Weißensstadt am See	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Wenningstedt	25996	Wenningstedt/Sylt	Wenningstedt	Nordseeheilbad
Westerland	25980	Westerland	Westerland	Nordseeheilbad
Wiesbaden	65189	Wiesbaden	K	Heilbad
Wiesenbad	09488	Thermalbad Wiesenbad	Thermalbad Wiesenbad	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Wiessee	83707	Bad Wiessee	G	Heilbad
Wildbad	75323	Bad Wildbad	Bad Wildbad	Heilbad
Wildungen	34537	Bad Wildungen	K, Reinhardshausen	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Willingen	34508	Willingen (Upland)	a) K	Kneippheilbad und Heilklimatischer Kurort
Wilsnack	19336	Bad Wilsnack	b) Usseln K	Heilklimatischer Kurort (Thermalsole- u. Moor-) Heilbad
Wimpfen	74206	Bad Wimpfen	Bad Wimpfen, Erbach, Fleckinger Mühle, Höhenhöfe	(Sole-)Heilbad
Windsheim	91438	Bad Windsheim	Bad Windsheim, Kleinwindsheimer Mühle, Walkmühle	Heilbad
Winterberg	59955	Winterberg	Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen	Heilklimatischer Kurort
Wittdün/Amrum	25946	Wittdün/Amrum	Wittdün	Nordseeheilbad
Wittmund	26409	Wittmund	Carolinensiel-Harlesiel	Nordseeheilbad
Wörishofen	86825	Bad Wörishofen	Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammenried, Schöneschach, Untergammenried, Unteres Hart	Kneippheilbad
Wolfegg	88364	Wolfegg	G	Heilklimatischer Kurort
Wünnenberg	33181	Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippheilbad
Wurzach	88410	Bad Wurzach	Bad Wurzach	(Moor-)Heilbad
Wustrow	18347	Ostseebad Wustrow	G	Seebad
Wyk a. F.	25938	Wyk a. F.	Wyk	Nordseeheilbad
Z				
Zingst	18374	Ostseebad Zingst	G	Ostseeheilbad
Zwesten	34596	Bad Zwesten	K	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Zwischenahn	26160	Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	(Moor-)Heilbad und Kneippkurort

*) B = Einzelkurbetrieb
G = Gesamtes Gemeindegebiet
K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Abschnitt 2

Heilbäder und Kurorte im Inland, die Ortsteile einer Gemeinde sind

Heilbad oder Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei	Heilbad oder Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
A		E	
Abbach-Schloßberg	Abbach	Ebene	Oberstdorf
Achmühl	Heilbrunn	Eckarts	Brückenau
Adelholzener Primusquelle	Siegsdorf	Eckenhagen	Reichshof
Aichmühle	Füssing	Egg	Grönenbach
Ainsen	Füssing	Egglfing a. Inn	Füssing
Alschbach	Blieskastel	Einödsbach	Oberstdorf
Altastenberg	Winterberg	Eisenbartling	Endorf
Anatswald	Oberstdorf	Eitlöd	Füssing
An den Heilquellen	Freiburg	Eldern	Ottobeuren
Angering	Füssing	Elkeringhausen	Winterberg
Au	Abbach	Erbach	Wimpfen
Au	Grönenbach	F	
Aunham	Birnbach	Faistenoy	Oberstdorf
B		Faulenfürst	Schluchsee
Balg	Baden-Baden	Feldberg	Feldberger Seenlandschaft
Baumberg	Heilbrunn	Fischbach	Schluchsee
Bayerisch Gmain	Reichenhall	Fleckinger Mühle	Wimpfen
Bensersiel	Esens	Flickenöd	Füssing
Bernwies	Heilbrunn	Frankenhammer	Berneck
Berg	Stuttgart	Fredeburg	Schmallenberg
Berggießhübel	Gottleuba-Berggießhübel	G	
Birgsau	Oberstdorf	Gemünd	Schleiden
Bockswiese	Goslar	Germete	Warburg
Brandholz	Grönenbach	Gerstruben	Oberstdorf
Brandschachen	Füssing	Glashütte	Schieder
Bregnitz	Königsfeld	Gmeinschwenden	Grönenbach
Bruchhausen	Höxter	Gögging	Füssing
Burtscheid	Aachen	Gögging	Neustadt a. d. Donau
Busenbach	Waldbronn	Gottenried	Oberstdorf
C		Gottleuba	Gottleuba-Berggießhübel
Cannstatt	Stuttgart	Graben	Heilbrunn
Carolinensiel-Harlesiel	Wittmund	Grafschaft	Schmallenberg
D		Greit	Grönenbach
Detfurth	Salzdetfurth	Gremsmühlen	Malente
Dietersberg	Oberstdorf	Grenier	Königsfeld
Dobra	Liebenwerda	Griesbach	Peterstal-Griesbach
Dürnöd	Füssing	Gruben	Oberstdorf

Heilbad oder Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei	Heilbad oder Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
Gundsbach	Oberstdorf	Kutschenrangen	Berneck
H		L	
Hahnenklee	Goslar	Langau	Heilbrunn
Hartenthal	Wörishofen	Langenbach	Marienberg
Harthausen	Aibling	Langenbrücken	Schönborn
Heiligendamm	Doberan	Lautzkirchen	Blieskastel
Herbisried	Grönenbach	Lichtental	Baden-Baden
Hermannsborn	Driburg	Linden	Heilbrunn
Hiddesen	Detmold	M	
Hinterstallau	Heilbrunn	Maasdorf	Liebenwerda
Höhenhöfe	Wimpfen	Manneberg	Grönenberg
Hofham	Endorf	Meinberg	Horn
Hoheneck	Ludwigsburg	Mettnau	Radolfzell
Holm	Schönberg	Mingolsheim	Schönberg
Holzhäuser	Füssing	Mitterreuthen	Füssing
Holzhaus	Füssing	Monheimsallee	Aachen
Holzhausen	Preußisch Oldendorf	Mürnsee	Heilbrunn
Hopfen am Berg	Petershagen	N	
Horumersiel	Wangerland	Neutrauchburg	Isny
Hub	Füssing	Niederholz	Grönenbach
Hub	Heilbrunn	Niendorf	Timmendorfer Strand
Hueb	Grönenberg	Nordenau	Schmallenberg
I		O	
In der Tarrast	Grönenbach	Oberbuchen	Heilbrunn
Irching	Füssing	Oberenzenau	Heilbrunn
J		Oberes Hart	Wörishofen
Jauchen	Oberstdorf	Oberfischbach	Tölz
Jordanbad	Biberach	Obergammenried	Wörishofen
K		Obermühl	Heilbrunn
Kalkofen	Abbach	Oberreuthen	Füssing
Kellberg	Thyrnau	Obersteben	Steben
Kibling der Gemeinde Schneizlreuth	Reichenhall	Obersteinbach	Heilbrunn
Kiensee	Heilbrunn	Obertal	Baiersbronn
Kleinwindsheimer Mühle	Windsheim	Ölmühle	Grönenbach
Klevers	Grönenbach	Oos	Baden-Baden
Kornhofen	Grönenbach	Orscholz	Mettlach
Kornau	Oberstdorf	Ostfeld	Heilbrunn
Kosilenzien	Liebenwerda	Ostrau	Schandau
Kreuzbühl	Grönenbach	P	
Krippen	Schandau	Pichl	Füssing
Krummsee	Malente	Pimsöd	Füssing
Kurf	Endorf	Poinzaun	Füssing

Heilbad oder Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei	Heilbad oder Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
R		Thalham	Füssing
Rachental	Endorf	Thierham	Füssing
Ramsau	Heilbrunn	Thürham	Aibling
Randringhausen	Bünde	Timmdorf	Malente
Raupolz	Grönenbach	Tönisstein	Andernach
Rechberg	Grönenbach	Tönisstein	Burgbrohl
Reichenbach	Waldbronn	U	
Reindlschmiede	Heilbrunn	Unterbuchen	Heilbrunn
Reute	Oberstdorf	Unterenzenau	Heilbrunn
Riedenburg	Füssing	Unteres Hart	Wörishofen
Ringang	Oberstdorf	Untergammenried	Wörishofen
Rödlasberg	Berneck	Untersteinbach	Heilbrunn
Röthardt	Aalen	Unterreuthen	Füssing
Rotenfels	Gaggenau	Usseln	Willingen
Rothenstein	Grönenbach	V	
Rothenuffeln	Hille	Valdorf-West	Vlotho
S		Voglherd	Heilbrunn
Saalhausen	Lennestadt	Voglöd	Füssing
Safferstetten	Füssing	W	
Saig	Lenzkirch	Waldegg b. Grönenbach	Grönenbach
Salzhausen	Nidda	Waldliesborn	Lippstadt
Salzig	Boppard	Walkmühle	Windsheim
Sand	Emstal	Waren/Müritz	Waren
Schieferöd	Füssing	Warmbad	Wolkenstein
Schillig	Wangerland	Warmeleithen	Berneck
Schöchlöd	Füssing	Weghof	Griesbach
Schönau	Heilbrunn	Weichs	Abbach
Schöneschach	Wörishofen	Weidach	Füssing
Schwand	Oberstdorf	Weierweber	Heilbrunn
Schwarzenberg- Schönmünzsch	Baiersbronn	Westernkotten	Erwitte
Schwenden	Grönenbach	Wies	Füssing
Sebastiansweiler	Mössingen	Wiesweber	Heilbrunn
Seebruch	Vlotho	Wildbach	Aue-Schlema
Seefeld	Grönenbach	Wildstein	Traben-Trarbach
Senkelteich	Vlotho	Wilhelmshöhe	Kassel
Sohl	Elster	Wörnern	Heilbrunn
Spielmannsau	Oberstdorf	Würding	Füssing
Steinach	Waldsee	Z	
Steinreuth	Füssing	Zeitlofs	Brückenau
Ströbing	Endorf	Zeischa	Liebenwerda
T		Zell	Aibling
Thalau	Füssing	Ziegelberg	Grönenbach
		Ziegelstadel	Grönenbach

Heilbad oder Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
Zieglöd	Füssing
Zinnheim	Marienberg
Zwicklarn	Füssing

Abschnitt 3

Heilbäder und Kurorte im EU-Ausland

a) Frankreich

- aa) Aix-les-Bains
- bb) Amélie-les-Bains-Palada
- cc) Cambo-les-Bains
- dd) La Roche-Posay

b) Italien

- aa) Abano Terme
- bb) Galzignano
- cc) Ischia
- dd) Meran
- ee) Montegrotto
- ff) Montepulciano

c) Kroatien

Cres

d) Österreich

- aa) Bad Gastein
- bb) Bad Hall in Tirol
- cc) Bad Hofgastein
- dd) Bad Schönau
- ee) Bad Traunstein
- ff) Oberlaa

e) Polen

- aa) Bad Flinsberg/Swieradow Zdroy
- bb) Kolberg/Kolobrzeg

cc) Swinemünde/Świnoujście

dd) Ustroń

f) Rumänien

Bad Felix/Băile Felix

g) Slowakei

- aa) Dudince
- bb) Piešťany
- cc) Turčianske Teplice

h) Tschechien

- aa) Bad Bělohrad/Lázně Bělohrad
- bb) Bad Joachimsthal/Jáchymov
- cc) Bad Luhatschowitz/Luhačovice
- dd) Bad Teplitz/Lázně Teplice v Čechách
- ee) Franzenbad/Františkovy Lázně
- ff) Freiwaldau/Lázně Jeseník
- gg) Johannisbad/Janské Lázně
- hh) Karlsbad/Karlovy Vary
- ii) Konstantinsbad/Konstantinovy Lázně
- jj) Marienbad/Mariánské Lázně

i) Ungarn

- aa) Bad Hévíz
- bb) Bad Zalakaros
- cc) Bük
- dd) Hajdúszoboszló
- ee) Harkány
- ff) Komárom
- gg) Sárvár

Abschnitt 4

Heilbäder und Kurorte im Nicht-EU-Ausland

- a) Ein Boqueq
- b) Sweimeh

GMBl 2023, S. 976

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Erlass

Änderung der Satzung des Max Rubner-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel

Vom 17.12.2007
zuletzt geändert am 1.10.2018

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung vom 24.8.2023 ersetzt die Satzung vom 17.12.2007 in der Fassung vom 1.10.2018.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 20. September 2023 in Kraft.

Bonn, den 29. August 2023

Az.: 122-00611/0004

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Gaby Kirschbaum

Anlage

Satzung

Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel

vom 17. Dezember 2007
zuletzt geändert am 24. August 2023

Die Bundesforschungsinstitute im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) haben die Aufgabe, wissenschaftliche Entscheidungshilfen für die Politikbereiche des Ministeriums zu erarbeiten und damit zugleich die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf diesen Gebieten zum Nutzen des Gemeinwohls zu erweitern. Im Rahmen dieser Aufgaben sind die Bundesforschungsinstitute wissenschaftlich selbstständig.

Bundesforschungsinstitut

§ 1 Name, Rechtsform

(1) Das Bundesforschungsinstitut führt die Bezeichnung „Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel“ (nachfolgend: Bundesforschungsinstitut). Hauptsitz ist Karlsruhe.

(2) Das Bundesforschungsinstitut ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und eine selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMEL.

§ 2 Aufgabe

Das Bundesforschungsinstitut ist eine Forschungs und Beratungseinrichtung des BMEL insbesondere auf den Gebieten der Ernährung, der Lebensmittel und Bioverfahrenstechnik, der Mikrobiologie und Biotechnologie sowie der Sicherheit, Qualität und Authentizität bei Lebensmitteln. Es nimmt die ihm nach dem Agrarstatistikgesetz und Strahlenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Grundlage sind eine mit dem BMEL abgestimmte Forschungskonzeption sowie ein abgestimmtes Forschungsprogramm. Das Bundesforschungsinstitut veröffentlicht Forschungsergebnisse, vermittelt diese Erkenntnisse im In- und Ausland und pflegt die nationale und internationale Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Persönlichkeiten und Einrichtungen.

§ 3 Organisation

(1) Das Bundesforschungsinstitut gliedert sich in folgende Fachinstitute (nachfolgend: Institute)

1. Institut für Physiologie und Biochemie der Ernährung
2. Institut für Ernährungsverhalten
3. Institut für Lebensmittel- und Bioverfahrenstechnik
4. Institut für Mikrobiologie und Biotechnologie
5. Institut für Sicherheit und Qualität bei Milch und Fisch
6. Institut für Sicherheit und Qualität bei Obst und Gemüse
7. Institut für Sicherheit und Qualität bei Fleisch
8. Institut für Sicherheit und Qualität bei Getreide
9. Institut für Kinderernährung

sowie das Nationale Referenzzentrum für authentische Lebensmittel, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und die Zentralabteilung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit dem BMEL die Organisationsstruktur nach Absatz 1 bei fachlich-inhaltlichen Schwerpunktverlagerungen anpassen.

(3) Das Bundesforschungsinstitut hat einen wissenschaftlichen Beirat.

Leitung des Bundesforschungsinstituts

§ 4 Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Bundesforschungsinstitut im wissenschaftlichen und administrativen Bereich; sie oder er ist Repräsentantin oder Repräsentant des Bundesforschungsinstituts und Vorsitzende oder Vorsitzender des Kollegiums.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland im Aufgabenbereich des Bundesforschungsinstituts gerichtlich und außergerichtlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident arbeitet vertrauensvoll mit dem Kollegium zusammen und unterrichtet das Kollegium insbesondere über wichtige Vorgänge im Rahmen der Leitung. Sie oder er stellt wichtige Angelegenheiten im Kollegium vor der Entscheidung zur Beratung.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident berücksichtigt bei ihren oder seinen Entscheidungen die Empfehlungen des Kollegiums. Weicht sie oder er von einer Empfehlung ab, so unterrichtet sie oder er das Kollegium über die Gründe. Das gleiche gilt, wenn in zeitlich dringenden Fällen eine vorherige Beschlussfassung des Kollegiums nicht herbeigeführt werden konnte.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Bundesforschungsinstituts.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom BMEL berufen.

§ 5 Vizepräsidentin oder Vizepräsident

(1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident weist der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu.

(3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird vom BMEL berufen.

Kollegium

§ 6 Zusammensetzung

(1) In dem Bundesforschungsinstitut wird ein Kollegium gebildet. Das Kollegium setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, den Institutsleiterinnen und Institutsleitern, der Leiterin oder dem Leiter des Nationalen Referenzzentrums für authentische Lebensmittel sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Letztere werden für vier Jahre von den nach der Wahlordnung wahlberechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Bundesforschungsinstituts gewählt. Einzelheiten regelt die vom BMEL erlassene Wahlordnung für die Wahl wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Kollegium.

(2) Bei Verhinderung können sich die Mitglieder des Kollegiums vertreten lassen, und zwar die Institutsleiterinnen und Institutsleiter durch die Vertreterin oder den Vertreter im Institut, die Leiterin oder der Leiter des Nationalen Referenzzentrums für authentische Lebensmittel durch ihre/seine Vertreterin oder ihren/seinen Vertreter und die gewählten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihre Vertreterinnen oder Vertreter gemäß der Wahlordnung. Ist eine gewählte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein gewählter wissenschaftlicher Mitarbeiter Vertreterin oder Vertreter der Institutsleiterin oder des Institutsleiters, so wird die Institutsleiterin oder der Institutsleiter im Verhinderungsfall durch die an nächster Stelle bestellte Wissenschaftlerin oder den an nächster Stelle bestellten Wissenschaftler vertreten.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Zentralabteilung des Bundesforschungsinstituts ist ständiges beratendes Mitglied.

(4) Im Bedarfsfall werden weitere Beschäftigte des Bundesforschungsinstituts und andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler zur Beratung hinzugezogen.

§ 7 Aufgaben

Das Kollegium berät die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten in Form von Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. In diesem Rahmen hat das Kollegium insbesondere

1. einen Entwurf für die Forschungskonzeption und das Forschungsprogramm des Bundesforschungsinstituts auf der Grundlage der jeweils aktuellen Schwerpunkte des Forschungs- und Beratungsbedarfs des BMEL und unter Berücksichtigung der Aufgaben des Bundesforschungsinstituts und der Zuarbeiten aus den Instituten sowie dem Nationalen Referenzzentrum für authentische Lebensmittel zu erstellen,
2. aus der Forschungskonzeption und dem Forschungsprogramm den Bedarf an Personal- und Sachmitteln als Beitrag zum Haushaltsveranschlag abzuleiten und Vorschläge für eine Verteilung der zugewiesenen Mittel auf die Institute, das Nationale Referenzzentrum für authentische Lebensmittel und einzelne Forschungsaktivitäten zu unterbreiten,
3. Vorschläge zur Errichtung, zum Zusammenschluss, zum Ausbau, zur Aufhebung und zur Verlegung von Instituten und gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie zur fachlichen Zuordnung von Arbeitsgebieten zu Instituten oder gemeinschaftlichen Einrichtungen zu erarbeiten,
4. bei der Erstellung der Aufgabenbeschreibung im Rahmen eines Berufungsverfahrens mitzuwirken,
5. Vorschläge zur systematischen Qualitätssicherung des Bundesforschungsinstituts zu erarbeiten, an der Qualitätssicherung mitzuwirken und externe Evaluationen zu unterstützen,
6. Vorschläge für die Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates des Bundesforschungsinstituts zu erarbeiten.

§ 8 Einberufung

Das Kollegium wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten mindestens einmal halbjährlich oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder einberufen.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kollegiums anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Kollegiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst; sie haben nach § 7 empfehlenden Charakter.

Institut

§ 10 Aufgabe

Das Institut hat die Aufgabe, in seinem Arbeitsgebiet die nach § 2 genannten Aufgaben durchzuführen und die Ergebnisse einer Verwertung zugänglich zu machen.

§ 11 Institutsleiterin oder Institutsleiter

(1) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter leitet ihr oder sein Institut unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie oder er ist Mitglied des Kollegiums und repräsentiert das Institut.

(2) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter koordiniert die wissenschaftlichen Arbeiten im Institut und aktiviert das wissenschaftliche Gespräch und die Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten des Instituts.

(3) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter entscheidet über den Einsatz des von der Präsidentin oder dem Präsidenten zugewiesenen Personals sowie die Verwendung der Geräte und der Sachmittel.

(4) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter unterrichtet den Institutsrat insbesondere über die Tätigkeit des Kollegiums sowie über Anordnungen und wichtige Mitteilungen des BMEL.

(5) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Instituts.

Institutsrat

§ 12 Zusammensetzung

(1) In jedem Institut wird ein Institutsrat gebildet. Mitglieder des Institutsrats sind alle im Bundesdienst stehenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts.

(2) Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können zu den Sitzungen des Institutsrats mit beratender Funktion hinzugezogen werden.

(3) Darüber hinaus sind Beschäftigte des Instituts, insbesondere aus dem wissenschaftlich-technischen Bereich, im Bedarfsfall zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Diese Beschäftigten müssen im Institutsrat gehört werden, wenn sie sich zu speziellen Fragen äußern wollen.

§ 13 Aufgaben

(1) Der jeweilige Institutsrat berät die Institutsleiterin oder den Institutsleiter in der Form von Empfehlungen bei der Wahrnehmung der ihr oder ihm nach § 11 obliegenden Aufgaben. In diesem Rahmen hat der Institutsrat insbesondere

1. an der Entwicklung des Forschungs- und Arbeitsprogramms sowie der Forschungskonzeption des Instituts mitzuwirken,
2. aus dem jährlichen Forschungs- und Arbeitsprogramm und der Forschungskonzeption den Bedarf an Personal- und Sachmitteln für die einzelnen Forschungsaktivitäten abzuleiten,
3. Ablauf und Ergebnisse der Forschungsarbeit im Institut in regelmäßigen Abständen kritisch zu diskutieren,
4. an der Qualitätssicherung mitzuwirken und externe Evaluationen zu unterstützen,

5. auf die Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen hinzuwirken,
6. zur Besetzung offener Stellen im Institut Stellung zu nehmen,
7. Vorschläge für die Zuordnung des zugewiesenen Personals und die Verwendung der Geräte und der Sachmittel zu entwickeln.

(2) Die Mitglieder des Institutsrats informieren die Beschäftigten ihres Bereichs über alle wichtigen Angelegenheiten, die insbesondere das Institut betreffen.

§ 14 Einberufung

(1) Der Institutsrat wird durch die Institutsleiterin oder den Institutsleiter mindestens einmal monatlich oder auf Wunsch der Mehrheit seiner Mitglieder einberufen.

(2) An Stelle dieser Sitzungen können gemeinsame Sitzungen der Institutsräte treten, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder auf Wunsch von der Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums einberufen werden.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn die Institutsleiterin oder der Institutsleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Institutsrats anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Institutsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst; sie haben nach § 13 Abs. 1 empfehlenden Charakter.

Sonstige Einrichtungen

§ 16 Nationales Referenzzentrum für authentische Lebensmittel

Die §§ 10 bis 15 gelten entsprechend für das Nationale Referenzzentrum für authentische Lebensmittel; die Leiterin oder der Leiter des Nationalen Referenzzentrums für authentische Lebensmittel tritt dabei an die Stelle der Institutsleiterin oder des Institutsleiters.

§ 17 Gemeinschaftliche Einrichtungen

(1) Das Bundesforschungsinstitut unterhält gemeinschaftliche Einrichtungen insbesondere für die Bereiche Forschungsleistungen und Informationsmanagement einschließlich des Forschungsdatenmanagements, Studienzentrum für Humanernährung und Versuchstation Schädtebek.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann gemeinschaftliche Einrichtungen einer Institutsleiterin oder einem Institutsleiter oder einer anderen Mitarbeiterin oder einem anderen Mitarbeiter unterstellen.

(3) Einzelheiten der Organisation und der Unterstellung sowie die Aufgaben der gemeinschaftlichen Einrichtungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt.

§ 18 Zentralabteilung

(1) Die Zentralabteilung erledigt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen die administrativen Geschäfte des Bundesforschungsinstituts.

(2) Die Zentralabteilung wird von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter geleitet, die oder der zugleich zur/zum Beauftragten für den Haushalt im Sinne von § 9 BHO bestellt wird.

(3) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter die Leitung des Bundesforschungsinstituts in administrativen Geschäften vertritt.

(4) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Zentralabteilung.

Wissenschaftlicher Beirat

§ 19 Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom BMEL bestellt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs, jedoch höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die Mitglieder setzen sich mindestens zur Hälfte aus dem Bereich Ernährungsforschung und mehrheitlich aus international angesehenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland zusammen. Sie sollen bei ihrer Berufung möglichst noch für einen angemessenen Zeitraum im aktiven Berufsleben stehen.

(3) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist grundsätzlich zulässig. Eine zeitliche Staffelung der Berufungen soll angestrebt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann das BMEL für den Rest der Amtsperiode eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestellen.

(4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen wissenschaftlichen Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Eine Abberufung durch den Beirat ist möglich.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und das BMEL nehmen als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil. Der wissenschaftliche Beirat kann weitere Mitarbeiterinnen oder

Mitarbeiter des Bundesforschungsinstituts erforderlichenfalls hinzuziehen.

§ 20 Aufgaben

Der wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Er berät die Leitung des Bundesforschungsinstituts bei der Forschungs- und Entwicklungsplanung.
2. Er fördert die Verbindung des Bundesforschungsinstituts zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie zu Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete im In- und Ausland.
3. Er unterstützt das Bundesforschungsinstitut bei der Weiterentwicklung seiner Forschungskonzeption und seines Forschungsprogramms. Dabei berücksichtigt er aktuelle Forschung anderer Forschungseinrichtungen.
4. Er überprüft jährlich u.a. anhand von Indikatoren die Forschungs-, Beratungs- und Serviceleistungen der einzelnen wissenschaftlichen Organisationseinheiten in Abstimmung mit der Leitung des Bundesforschungsinstituts. Feststellungen und Empfehlungen werden in der Niederschrift festgehalten.
5. Er nimmt zu wichtigen sonstigen Angelegenheiten des Bundesforschungsinstituts Stellung. Die oder der Vorsitzende kann dem BMEL die Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats erläutern.

§ 21 Einberufung

Der wissenschaftliche Beirat wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu erstellen.

Inkrafttreten

§ 22

Die Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

GMBI 2023, S. 993

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

K 45 Kultur und Demokratie: Erinnerung in der Einwanderungsgesellschaft

Satzung der Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte

– Bek. d. BKM v. 24.8.2023 – K45-41009/00249#0023 –

Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte

Satzung

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“ vom 16. Juli 2021 (Bundesgesetzblatt I S.3014 – im Folgenden: OrtedtDGStiftG) gibt sich die Stiftung nachstehende Satzung:

§ 1 Stiftungszweck

Gemäß § 2 OrtedtDGStiftG ist es Stiftungszweck, die Auseinandersetzung in Gesellschaft, Bildungseinrichtungen und Wissenschaft und dadurch des Einzelnen mit der wechselvollen deutschen Demokratiegeschichte zu fördern sowie die Bedeutung und den Wert einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung für ein funktionierendes stabiles und gerechtes Gemeinwesen aufzuzeigen sowie breitenwirksam zu vermitteln. Durch eigene Aktivitäten und Fördermaßnahmen sollen Orte, die mit dieser Demokratiegeschichte verknüpft sind und symbolhaft für die demokratische Tradition in Deutschland stehen, noch stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt werden. Dabei ist die deutsche Demokratiegeschichte in die europäische und weltweite Demokratiegeschichte einzubetten.

§ 2 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung (§ 5 OrtedtDGStiftG) sind:

1. der Stiftungsrat,
2. die Direktorin oder der Direktor
3. der Stiftungsbeirat.

§ 3 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von jeweils fünf Jahren. Nach Ende der Amtsperiode des Stiftungsrates bleiben sowohl der oder die Vorsitzende wie auch seine oder ihre Stellvertretung bis zur Neuwahl eines oder einer Vorsitzenden kommissarisch im Amt.

(2) Bis zur Neuentsendung der Stiftungsratsmitglieder bleibt der amtierende Stiftungsrat kommissarisch im Amt. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

(3) Einzelne Befugnisse, die dem Stiftungsrat als oberster Dienstbehörde zustehen, kann er auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die dienstrechtlichen Beschlüsse des Stiftungsrates führt der oder die Vorsitzende des Stiftungsrates aus.

(4) Der Stiftungsrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse aus seiner Mitte bilden.

(5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere weitere Bestimmungen über Sitzungseinberufungen, den Gang der Verhandlungen, die Protokollführung, die Bildung von Ausschüssen und die Teilnahme Dritter an Sitzungen enthalten sein sollen. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsicht führenden Behörde (§ 10 Absatz 2 OrtedtDGStiftG).

§ 4 Aufgaben des Stiftungsrates

Grundsätzliche Geschäfte, über die der Stiftungsrat entscheidet, sind neben den in § 6 Absatz 5 Satz 2 OrtedtDGStiftG genannten insbesondere:

- die Berufung der Direktorin oder des Direktors nach Maßgabe von § 7 Absatz 1 Satz 1 OrtedtDGStiftG sowie § 6 Absatz 1 der Satzung, die Ernennung von Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 und höher, der Abschluss und die Kündigung eines unbefristeten Arbeitsvertrages mit Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 und höher des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie mit übertariflich Beschäftigten und die Entfristung entsprechender Arbeitsverhältnisse,
- die Berufung der Mitglieder des Stiftungsbeirates nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 2 OrtedtDGStiftG sowie § 8 Absatz 1 der Satzung,
- Entscheidungen über Förderungen gemäß den Förderrichtlinien, soweit nicht durch Beschluss des Stiftungsrates Befugnisse auf die Direktorin oder den Direktor übertragen werden,
- die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
- Kooperationsvereinbarungen mit den in § 10 Absatz 1 OrtedtDGStiftG genannten Einrichtungen sowie Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Einrichtungen,
- die Entscheidung über Vorschriften zur Benutzung von Stiftungseinrichtungen sowie
- außergewöhnliche, über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehende Maßnahmen.

§ 5 Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform zu einer Sitzung einberufen. Der Versand der Unterlagen erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Bei Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit können die Fristen unterschritten werden.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der entsandten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Abwesenheit von Vorsitz und Stellvertretung übernimmt das lebensälteste Mitglied die Sitzungsleitung. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind oder niemand der Tagesordnung widerspricht.

(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Stiftungsratsvorsitzenden bzw. bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Stiftungsratsvorsitzenden.

(4) Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder textlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Stiftungsratsitzung duldet und sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates an der Abstimmung beteiligen. Widersprechen innerhalb von zehn Tagen ab Zugang des Vorschlags mindestens drei Mitglieder dieser Verfahrensweise, setzt der oder die Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Die Beschlüsse gelten als gefasst, sobald die Widerspruchsfrist abgelaufen und keine ablehnende schriftliche oder textliche Erklärung von mehr als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beim Vorsitz eingegangen ist. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern des Stiftungsrates nach Ablauf der Widerspruchsfrist umgehend mitzuteilen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor sowie die Rechtsaufsicht führende Behörde sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates, insbesondere die Beschlüsse, ist zeitnah eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der Sitzungsleitung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates, der Direktorin oder dem Direktor und der Rechtsaufsicht führenden Behörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 OrtedtDGStiftG vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Berufung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Direktorin oder der Direktor bleibt kommissarisch solange im Amt, bis eine Nachfolge berufen ist.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Stiftung.

(3) Gegenüber der Direktorin oder dem Direktor wird die Stiftung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Stiftungsrates vertreten.

(4) Eine Abberufung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsrates gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 OrtedtDGStiftG bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Direktorin oder der Direktor soll vorher angehört werden. Nach dem Ausscheiden ist sie oder er unverzüglich vom Stiftungsrat zu ersetzen.

§ 7 Aufgaben der Direktorin/des Direktors

(1) Die Direktorin oder der Direktor nimmt grundsätzlich beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Stiftungsbeirates teil.

(2) Zu den laufenden Geschäften i.S.v. § 7 Absatz 3 OrtedtDGStiftG gehören solche Handlungen nicht, die gemäß § 7 Absatz 4 OrtedtDGStiftG die Zustimmung des Stiftungsrates benötigen. Dazu zählen insbesondere:

- alle sonstigen Geschäfte, welche die Stiftung zu einer Ausgabe auch über die Dauer des laufenden Haushaltsjahres hinaus von mehr als 100.000,- Euro verpflichten, es sei denn, der Stiftungsrat hat eine entsprechende Ermächtigung erteilt, sowie Geschäfte, die eine Abweichung vom gebilligten Wirtschaftsplan zur Folge haben,
- die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen,

(3) Die Direktorin oder der Direktor berichtet in den Sitzungen des Stiftungsrates regelmäßig über die Tätigkeit der Stiftung. Der Stiftungsrat kann darüber hinaus jederzeit einen Bericht verlangen, wenn dies Angelegenheiten der Stiftung betrifft, die auf deren Lage von erheblichem Einfluss sein können.

(4) Die Direktorin oder der Direktor legt den gemäß § 11 OrtedtDGStiftG vorgesehenen Bericht alle zwei Jahre vor.

§ 8 Stiftungsbeirat

(1) Zum Zeitpunkt ihrer Berufung bzw. ihrer Wiederberufung dürfen die Beiratsmitglieder ihr 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es sind im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulässig, wenn dies im Interesse der Stiftung liegt. Die Mitglieder werden für fünf Jahre vom Stiftungsrat berufen. Die einmalige Wiederberufung ist zulässig. Die Berufung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

(2) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die fünfjährige Amtszeit des Stiftungsbeirates beginnt mit dessen erstmaligem Zusammentreten.

(3) Der oder die Vorsitzende des Stiftungsbeirates unterrichtet den Stiftungsrat sowie die Direktorin oder den Direktor über die Beschlüsse, Anregungen und Empfehlungen des Stiftungsbeirates.

(4) Die Abberufung eines Beiratsmitgliedes aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat ist zulässig. Das betroffene Beiratsmitglied soll vorher angehört werden. Ein abberufenes Beiratsmitglied ist vom Stiftungsrat für die restliche Dauer des Berufungszeitraums zu ersetzen.

(5) Sitzungen des Stiftungsbeirates finden in der Regel mindestens zweimal jährlich statt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern, auf Antrag des oder der Vorsitzenden des Stiftungsrates oder bei Bedarf werden weitere Sitzungen einberufen. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates bzw. eine von ihr oder ihm benannte Vertretung, die Direktorin oder der Direktor sowie die Rechtsaufsicht führende Behörde haben das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen. Die Sitzungen können aus begründetem Anlass auch fernmündlich oder als Videokonferenz stattfinden.

(6) Beschlüsse des Beirats sind dem Stiftungsrat und der Direktorin oder dem Direktor schriftlich mitzuteilen.

(7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(8) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

§ 9 Gremienmitglieder, Verschwiegenheitspflicht, Auslagerstattung

(1) Vorbehaltlich § 6 Absatz 2 Satz 4 OrtedtDGStiftG kann eine Person nur einem der Gremien nach § 5 OrtedtDGStiftG angehören. Beschäftigte der Stiftung dürfen diesen Gremien nicht angehören. Die Vorschriften der §§ 20, 21 VwVfG bleiben unberührt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor, die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsbeirates sowie die Beschäftigten der Stiftung sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. Tätigkeit, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Vorschriften der §§ 3 Absatz 1 TVöD, 67 BBG und 84 VwVfG sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 Haushalt und Rechnungsprüfung

Die Rechnung (§§ 80ff. i. V.m. § 105 der Bundeshaushaltsordnung) sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung werden gemäß § 109 der Bundeshaushaltsordnung, unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof

nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung, vom Bundesverwaltungsamt geprüft.

§ 11 Gebühren

(1) Die Kostentatbestände und die jeweiligen Kostensätze einschließlich einer Regelung von Billigkeitstatbeständen legt der Stiftungsrat auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors nach den Grundsätzen des Bundesgebührengesetzes in einer Gebührenordnung fest. Dabei sollen die Sätze vergleichbarer Bundeseinrichtungen nicht überschritten werden.

(2) Die Gebührenordnung ist durch Aushang bekannt zu geben.

§ 12 Geschäftsjahr; Jahresrechnung

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Der Direktor oder die Direktorin erstellt eine Jahresrechnung und legt diese dem Stiftungsrat spätestens sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Haushaltsjahres vor.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht führende Behörde in Kraft.

_____ GMBI 2023, S. 997

HERAUSGEBER:
Bundesministerium des Innern und für Heimat
11014 Berlin (Postanschrift)
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin (Hausanschrift)
Telefon: 0 30/1 86 81-0
Telefax: 0 30/1 86 81 12 926
E-Mail: poststelle@bmi.bund.de